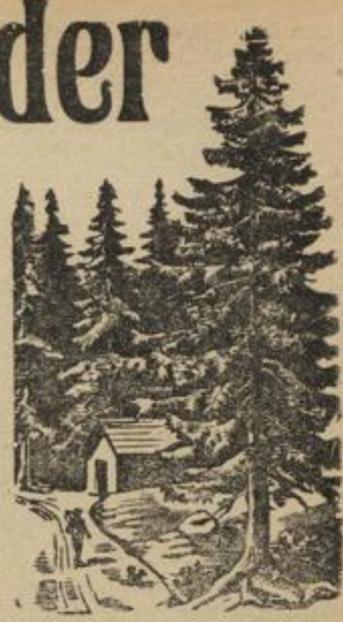


Der Freie Schwarzwälder

Wildbader Anzeiger und Tageblatt

mit Erzähler vom Schwarzwald.



Ersteinst
in allen Überlagen
Abonnement
in der Stadt vierjährig. M. 2.20
monatl. 46 Pf.
bei allen württ. Postanstalten
und Bote in Abs. u. Nach-
barschaftsverkehr württ. M. 1.
außerhalb desselben M. 1.
hievu Bestellgeld 30 Pf.
Telefon Nr. 44

Amtsblatt für die Stadt Wildbad.
Verkundigungsblatt
der Kgl. Forstämter Wildbad, Meistern,
Enzklösterle u.
amtlicher Fremdenliste.

Inserate nur 5 Pfg.
Anwerdige 10 Pfg. die klein-
spaltige Garmordzeit.
Reklamen 15 Pfg. die
Feitzelle.
Bei Wiederholungen concessio-
nabill.
Abonnement
nach Uebereinkunft
Telegraph-Adresse:
S. Schwarzwald Wildbad.

Nr. 89 Mittwoch, den 15. April 1908

Das neue Reichsvereinsgesetz.

Das neue Vereinsgesetz, das vom Bundesrat bereits angenommen ist, wird in kurzer Zeit Gesetzeskraft erlangen. Da es für die Praxis des politischen Lebens von großer Bedeutung ist, so geben wir im folgenden seine hauptsächlichsten Bestimmungen wieder. Die Paragraphen haben, wie man sieht, zum großen Teil eine andere Nummerierung erfahren; so ist jetzt der Sprachenparagraph § 12, der Jugendlichenparagraph § 17 geworden.

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen. Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2.

Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden. Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Ebenso ist jede Aenderung der Satzung, sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Aenderung anzuzeigen. Die Satzung sowie die Aendernngen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4.

Personenmehriten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrag von Wahlberechtigten Vorbe-

reitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hier vor mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6.

Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde. Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen zu den auf dem Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tag der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung. Das Gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besizer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Orts und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Fall der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8.

Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Ver-

sammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9.

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung erlegt wird. Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowiezüge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige der Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11.

Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12.

Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse, sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesstellen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nicht deutscher Muttersprache vor-

Polar-Eis.

Originalroman von Walter Schmidhäuser.
(Fortsetzung.)

Und Robert liebte sie doch! Er mußte sie doch lieben! — Wer auf Erden konnte der Gatte dieser bewundernden Frau sein, ohne sie zu lieben? Er fand keinen Ausweg aus all seinen Zweifeln. Kopfschüttelnd starrte er vor sich hin. Von fernher scholl das Geräusch des Festes an sein Ohr, er hörte das frohe Gelächter in den anstehenden Zimmern, das Klingeln der Gläser und die leisen Klänge der Musik, alles Geräusche, die der junge lebensfrohe Mensch sonst so unendlich liebte.

Beate zum ersten Male im Leben taten sie ihm weh, wie ein schriller, häßlicher Mißlaut. Der erste große Schmerz seines Lebens hatte ihn, den bisher immer Glücklichen, ergriffen mit eisiger Faust. Auf seinem frühlichen Weg war ihm der Ernst des Lebens entgegengetreten und hatte dem harmlos leichtsinnigen gebieterisch zugerufen: „Nun ist's genug!“ Bei der Tafel sah Professor Rohland neben Beate. Robert hatte noch im letzten Moment die Tischkarten so vertauscht. Er gönnte den beiden ihr junges blühendes Glück.

Anfangs wollte zwischen Bruno und seiner Tischnachbarin gar kein Gespräch in Fluß kommen. Seit jenem Abend im Theater hatten sie sich nicht gesehen, und nun mußten sie gerade hier unter aller Augen wie ein Paar oberflächlich Bekannte an der langen Tafel sitzen und sollten von irgend welchen konventionellen Dingen reden.

Infolgedessen waren beide ganz fürchterlich verlegen. Sie wußten absolut nicht, was sie miteinander sprechen sollten.

Neben Beate saß ein alter, weißhaariger Gelehrter, der kein Wort sprach, nur Bruno hatte neben sich die junge Frau eines Grafen so und so, aus deren tiefroter Sammetbluse Wolken von Heliotrop aufstiegen, das er als Parfum geradezu unerträglich fand, und die ihn

absolut nicht beachtete, da sie sich mit ihrem Nachbarn, einem flotten Dußarenrittmaster, ausgezeichnet unterhielt.

Endlich, da das Schweigen ihm doch peinlicher war, wagte er, ganz leise zu sagen: „Sie sind mir doch nicht böse?“

Beate lächelte unwillkürlich über den ungehoblen Anfang eines Tischgesprächs und schüttelte den blonden Kopf. „Warum sollte ich Ihnen böse sein? Im Gegenteil!“

„Also — Sie sind mir gut?“ stotterte er mit glänzenden Augen.

„Ich denke, das sollten Sie wissen! Aber um Gotteswillen, erzählen Sie mir schnell etwas Gleichgültiges — wir sind ja hier nicht in der Loge, Herr Professor!“

„Nein — leider nicht!“ stammelte er, und fuhr dann ziemlich laut fort: „Ja, gnädiges Fräulein, Sie glauben nicht, was so ein Kamel für Strapazen ertragen kann, fabelhaft, geradezu fabelhaft! Und es ist durchaus kein dummes Tier, wie man so im allgemeinen glaubt, bewahre, Robert und ich haben oft genug Spuren großer Intelligenz gefunden!“

„Es muß doch herrlich sein“, half ihm Beate den Faden fortspinnen, „so auf weite Entdeckungstouren in unbekannte Länder zu gehen, im Dienste des Wissens solche Eroberungen zu machen! Wäre ich ein Mann geworden, ich hätte mir keinen schöneren Beruf denken können!“

„Aber gefährlich und recht unbequem ist es zuweilen auch“, fuhr er fort. „Denken Sie einmal, welchen Gefahren jetzt Robert entgegengeht.“

„Ja — es muß eben ein eigenartiger Reiz darin liegen, dem zu widerstehen unmöglich ist. Es muß eine ungeheure Selbstlosigkeit dazu gehören, das begreife ich sehr wohl, so alles hinter sich zu lassen, woran das Herz hängt, nur um einzig und allein der großen Sache zu dienen. Solche Männer sind für mein Gefühl die bewundernswürdigsten, die es nur geben kann!“

„Wirklich!“ sagte Bruno und in seine Wangen stieg jähes Rot.

„Ja, gewiß, Herr Professor, denn sie setzen für ihr Werk ihre ganze Persönlichkeit ein, ihr Leben auf Spiel! Sie scheinen mir hundertmal größer als die Helden des

Schlachtfeldes, denn der Kampf mit den Naturgewalten fordert so außergewöhnliche geistige Kraft, so ungeheures Wissen, daß solche Männer für mich etwas Titanenhaftes haben!“

„So wären Sie stolz auf einen solchen Mann, einen Vater oder Bruder, oder — sonst einen Angehörigen?“ fragte er weiter.

„Stolz?“ Klang es begeistert zurück. „Ich glaube, ich würde mir wie ein vom Schicksal besonders begnadetes Wesen vorkommen, Herr Professor!“

„Und würden Sie nie mit Schreden an eine lange Trennung denken?“ fragte er weiter und fühlte dabei ordentlich sein Herz langamer schlagen in banger Erwartung.

„An eine Trennung?“ wiederholte sie leise, indem sie nachdenklich vor sich hin sah. „Ja, das muß allerdings schrecklich sein, so allein zurückzubleiben, und nur mit den Gedanken einen teuren Menschen verfolgen, nur für ihn bangen und zittern können, und im übrigen alles dem Schicksal überlassen zu müssen, das so wenig nach Menschenschicksalen fragt. Das muß wohl furchtbar sein! — Aber Gottlob“, fuhr sie lächelnd fort, „ich bin ja nicht in solcher Lage. Ich brauche mich ja auch glücklicherweise nicht in so etwas hineinzudenken. — Sie haben mich ganz traurig gemacht, Herr Professor, mit Ihrer Frage!“

Einen Augenblick blieben beide ganz still, dann sagte Bruno ganz leise, daß niemand es hören konnte: „Wissen Sie, wer das zweite Schiff auf Roberts großer Reise fahren soll?“

„Nein. Jedenfalls aber auch ein so bedeutender Mann wie der Graf. Wissen Sie schon, wer es sein wird?“

„Ja!“ Klang es leise zurück, und Bruno sah in dem jungen schönen Gesicht, das ihr geisterbleich anstarrte, als hätte er ein Todesurteil ausgesprochen, deutlicher als in tausend noch so berebten Worten, daß Beate das gleiche für ihn empfand, wie er für sie.

Von dem Moment an schwiegen sie beide, rührten auch kaum mehr etwas von den Speisen an.

(Fortsetzung folgt.)



handen sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung 60 vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mißbrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranfallter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal 24 Stunden vor ihrem Beginn der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen.

Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden. Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13.

Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter, oder, so lange dieser nicht bestellt ist, dem Veranfallter der Versammlung zu erkennen zu geben. Der Beauftragte muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären:

1) wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann; 2) wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7); 3) wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird; 4) wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11); 5) wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten; 6) wenn Rednern, die sich verbotsmäßig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranfallter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls es dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15.

Auf die Ansetzung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17.

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M., an deren Stelle im Unvermögensfall Haft tritt, wird bestraft:

1) wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstands eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt; 2) wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranfaßt oder leitet; 3) wer als Veranfallter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2); 4) wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16); 5) wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstands eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Verein duldet; 6) wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu 300 M., an deren Stelle im Unvermögensfall Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1) wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranfaßt oder leitet; 2) wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzug bewaffnet erscheint (§ 11); 3) wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranfaßt, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21.

Welche Behörde unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22.

An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 24.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Kriegs, des erklärten Kriegs (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhr); die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Behinderung der Arbeit; die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feiertage der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht

zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai in Kraft. Urkundlich usw.

Rundschau.

Die sächsische Wahlreform.

Zwischen den sächsischen Konservativen und Nationalliberalen ist ein Kompromiß zu Stande gekommen, das ein geheimes, allgemeines, direktes Pluralwahlrecht mit drei Zusatzstimmen vorsieht. Dieses Kompromiß, das in der Hauptsache auf nationalliberalen Vorschlägen basiert, scheint jedoch bei der Regierung auf Widerstand zu stoßen, wenigstens man hoffte, daß eine Einigung mit der Regierung zu Stande kommt.

Der Frankf. Ztg. meldet man dazu aus Dresden: Das zwischen Konservativen und Nationalliberalen zu Stande gekommene Wahlrechtskompromiß findet nur bedingungsweise die Zustimmung der sächsischen Regierung. Graf v. Hohenthal hält die Sicherungen gegen „die Ueberflutung der Zweiten Kammer durch die Sozialdemokratie“ nicht für ausreichend. Er verlangt weitere Vorbehalte und, wie verlautet, hat man schon beim Abschluß des Kompromißes hierauf Bedacht genommen und hat ein weiteres Entgegenkommen vorgesehen. Ueber die Art dieses Entgegenkommens wird strengste Stillschweigen bewahrt, aber wir vermuten, daß man auch die Erteilung der Grundstimme des einzuführenden Pluralwahlrechtssystems zwar nicht von einem Jenseits, so aber doch von gewissen anderen außerordentlichen Voraussetzungen, vielleicht von einem längeren Aufenthalt des Wählers im Wahlkreise und von weiteren Bestimmungen abhängig machen wird. Bei einer stark zehrenden Bevölkerung, wie es die sächsischen Industriearbeiter sind, würde eine derartige Verkaufsfürderung des Wahlrechts erheblich ins Gewicht fallen. Eine Wahlpflicht, wie sie mehrfach verlangt worden ist, soll nicht eingeführt werden. Die Verhandlungen werden während der Osterwoche zwischen Vertrauensführern des Landtags und dem Grafen Hohenthal fortgeführt. Daß mit der Regierung eine Einigung zu Stande kommt, wird nicht mehr bezweifelt. (Etwas geschicktes kommt dabei doch nicht heraus. Red.)

Die Krisis im Flottenverein.

Berlin, 12. April. In der heutigen Sitzung des Gesamtvorstands des deutschen Flottenvereins wurde nachstehende Resolution widerpruchlos angenommen: Gemäß § 2 seiner Satzungen ist der deutsche Flottenverein ein Verein, der zwecks Schaffung einer starken Flotte vaterländische Aufgaben zu verfolgen hat und über den Parteien und Konfessionen steht. Nachdem die drei anwesenden Mitglieder des alten Präsidiums die Erklärung abgegeben haben, daß sie unter den jetzigen Verhältnissen eine Wiederwahl nicht annehmen könnten, wurde ein Antrag des thüringischen Landesverbands auf Wiederwahl des alten Präsidiums abgelehnt und eine Kommission zur Vorbereitung der Wahl eines neuen Präsidiums gewählt. Der geschäftsführende Ausschuss ges. Busley und Ravené.

Liberaler Kongreß München 1908.

Der liberale Kongreß, der vom „Nationalverein für das liberale Deutschland“ vorbereitet und von den vereinigten Liberalen und Demokraten Münchens abgehalten werden soll, ist nunmehr definitiv für die Zeit vom 4. bis 7. Juli festgesetzt worden. Die Münchener Parteiorganisation, sowie die liberalen Bezirksvereine werden sich an den Vorbereitungen beteiligen. Es ist in Aussicht genommen, den Kongreß zu einer großen gesamtliberalen Kundgebung auszubauen. Vier Sektionen sollen gebildet werden: eine für Schul- und Bildungsfragen, eine für Landwirtschaft, eine für Frauenfragen und eine soziale Abteilung. Die letztere soll sich in der Hauptsache mit der Arbeiterfrage, der Privatbeamtenfrage und der Frage des gewerblichen Mittelstandes beschäftigen. In allen Abteilungen soll dahin gestrebt werden, einen Bericht über den Stand der Dinge von sachverständiger Seite entgegen zu nehmen, um dann, wenn möglich, zu einer einwandfreien Formulierung derjenigen Forderungen zu gelangen, die der Liberalismus auf den einzelnen Gebieten des öffentlichen Lebens vertritt. Bei denjenigen Fragen, in der Einigkeit innerhalb des liberalen Lagers nicht zu erzielen ist, soll von einer Beschlußfassung abgesehen werden. Neben diesen Abteilungsitzungen sind zwei allgemeine Kongreßsitzungen geplant, von denen eine dem Verhältnis von Handwerk und Kunst, die andere dem Verhältnis von Liberalismus und Verfassungsleben gewidmet werden soll. In einer großen agitatorisch angelegten Volksversammlung sollen anerkannte Führer der vier liberalen Parteien zu Worte kommen. Um nach aller Arbeit den Teilnehmern des Kongresses Erholung zu bieten, wird in den Räumen der Ausstellung ein Münchener Ackerfest veranfaßt werden und am letzten Tage ein gemeinsamer Ausflug zur Ausführung kommen. Daß der Kongreß von ganz Bayern, soweit es liberal ist, aufs lebhafteste begrüßt und unterstützt werden wird, steht von vornherein fest. Es kann jedoch aufs bestimmteste erwartet werden, daß von ganz Deutschland der Bezug ein großer sein wird. Wenn der Liberalismus im öffentlichen Leben wieder die führende Rolle übernehmen soll, muß er fortschreiten auf dem Wege der Einigung. Dazu soll der liberale Kongreß in München dienen.

Das Attentat in Lemberg.

Die Ermordung des Statthalters von Galizien, Graf Potocki, lenkt die Aufmerksamkeit vorübergehend auf die Zustände dieses österreichischen Kronlands. In Galizien führt das adeliche Polentum das Regiment über das Land, obwohl die Polen kaum die Hälfte der Bevölkerung stellen. Gerade jetzt, wo die Polen in Deutschland wegen des Vereinsgesetzes über Unterdrückung klagen, ist die Konstatierung dieser Tatsache von Interesse. Neben den Juden sind es namentlich die Ruthenen, die obwohl sie die Hälfte der Bevölkerung stellen, von den Po-

len unterdrückt werden. „Sei im Besitze, und du bist im Recht“, ist das Prinzip der polnischen Adelsherrschaft. Die Ruthenen sind vorwiegend eine Bauernnation, die sich nur schwer zur Geltung bringen kann. Ihre nationalen Forderungen, besonders auf dem Gebiete des Bildungswesens, werden nur wenig berücksichtigt und bei den Wahlen wird durch einen von der polnischen Regierung geübten rücksichtslosen Druck und allerlei Wahlkumststücke verhindert, daß ihnen der ihrer Bevölkerungszahl gebührende Anteil an der Landesvertretung zufällt. Bei den Wahlen zum Reichsrat hat ihnen zwar das allgemeine Wahlrecht einen stärkeren Anteil an den Mandaten gegeben, aber bei den letzten galizischen Landtagswahlen, welche vor etwa sechs Wochen stattfanden, vermochten die Ruthenen nur 161 Mandaten nur 21 zu gewinnen. Alle diese Verhandlungen durch das regierende Polentum haben in den ruthenischen Volksstämme eine Verbitterung und einen Haß erzeugt, der sich schon früher in den Ausschreitungen und Demonstrationen ruthenischer Studenten kundgab. Schon damals zeigte sich in dem Hungerstreik, daß die Stimmung gerade der intelligentesten und am lebhaftesten an den Geschicken des Volkes Anteil nehmenden Kreise sich zu einem über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Fanatismus gesteigert hat. Aus diesem heraus ist nun der Mord an dem Statthalter Grafen Potocki begangen worden, über den wir gestern berichtet haben. Es handelt sich um einen politischen Mord, dessen Opfer Graf Potocki geworden ist, obwohl wie gesagt wird, er selbst in besonderer Weise nicht hervorgetreten ist. Er gilt eben als Vertreter des herrschenden Gewaltsystems. Es liegt im Wesen des herrschenden Nationalismus, daß er intendant und gewalttätig auftreten muß, und dieselben Polen, die sich nicht ohne Grund, darüber beklagen, daß man sie in Preußen ihrer Rechte beraubt, werden da, wo sie herrschen, selbst zu Unterdrückern.

Ueber das Attentat liegen noch folgende Nachrichten vor:

Wien, 13. April. Der Attentäter Siczynski ist der Sohn eines ruthenischen Pfarrers; er gehörte dem radikalen Flügel der ruthenischen Studentenschaft der Lemberger Universität an. Als die beiden bekamen sich auf ihn stürzten, ließ er sich ohne Widerstand festnehmen. Den im Vorzimmer wartenden ruthenischen Bauern rief er zu: „Das tat ich für euch! So müßte es jedem Feinde des ruthenischen Volkes ergehen, der in Knechtschaft erhalten will!“

Wien, 13. April. Wie die „Neue Freie Presse“ aus Lemberg meldet, antwortete der Student Siczynski, als ihm der Polizeikommissär im Verhör sagte, daß die Ermordung des Statthalters keine Veränderung des Systems bringen werde, es werde sich dann ein zweiter Mord finden, der den nächsten Statthalter aus den Wege räumen werde. Er habe den Statthalter nur ermordet, um andere zu warnen.

Lemberg, 13. April. Den unmittelbaren Anstoß zu dem Attentat soll das Maffacre in Koropec gegeben haben, wo der Bauer Kahanec, der wegen verschiedener Wahlmißbräuche Protest einlegte, von Gardemariern in den Augenblicke getötet wurde, als Frau und Schwester ihm mit sich ziehen wollten. — Als Ursache wird auch angegeben, daß Graf Potocki bei den letzten Wahlen die Ruthenen, die die erbittertesten Feinde der Jung Ruthenen sind, unterstützte.

Wien, 13. April. Der Kaiser ließ sich heute von Minister des Innern Bienerth über die Ermordung des Statthalters Grafen Potocki berichten. Kaiser ließ ergriffen sprach der Kaiser sein schmerzliches Empfinden über den Verlust des hochgeschätzten Staatsmannes aus und gab seiner Empörung und seinem Abscheu über das verübte Verbrechen Ausdruck.

Graf Andreas Potocki war vielleicht der reichste Aristokrat Oesterreichs. Er hatte große Besitzungen, in Galizien und Galizien und kaufte jüngst für fünf Millionen ein ungarisches Gut. Sein Gesamtvermögen wird auf 10 Millionen Kronen geschätzt. Er war der bedeutendste Arbeitgeber. Wie verlautet, hat Graf Potocki in letzter Zeit wiederholt Besorgnisse vor dem Uebergreifen sozialistischer Bewegungen aus Rußland nach Galizien geäußert.

Die Umbildung des englischen Kabinetts.

Der neue englische Ministerpräsident Asquith hat eine Umbildung des Kabinetts vorgenommen. Marles, der Staatssekretär für Indien bleibt auf seinem Posten. Der Kanzler des Herzogtums Lancaster Fowler verbleibt ebenfalls auf seinem Posten und wird zum Peer ernannt. Lord Tweedmouth wird Lordpräsident des Geheimen Rates an Stelle des Earl of Crewe, der Staatssekretär des Kolonialamtes wird. Damit ist Lord Tweedmouth fast gestellt wie man sagt, wegen der Korrespondenz mit dem Kaiser. Handelsminister Lloyd-George wird Schatzkanzler; der Präsident des öffentlichen Unterrichtsamt Mc. Kennis übernimmt die Admiralität und Finanzsekretär im Schatzamt Kunciman das öffentliche Unterrichtsamt. Unterstaatssekretär im Kolonialamt wird Seely, Parlamentssekretär im Kriegsamt Lord Lucas, Finanzsekretär im Kriegsamt Arland und Parlamentssekretär im Indischen Amt Buchanan. Die vier Letzgenannten treten neu in das Kabinet ein.

Tages-Chronik.

Mannheim, 13. April. Prinz Heinrich von Preußen stattete heute der Rheinischen Motorenfabrik Benz u. Co. einen Besuch ab und besichtigte die neuen im Bau begriffenen Fabrikanlagen.

Frankfurt a. M., 12. April. Die Handelskammer zu Frankfurt a. M. wird am 8. Mai die Feier ihres hundertjährigen Jubiläums begehen.

Magdeburg, 14. April. Die Polizeibehörde hat den Maimuzug der sozialdemokratischen Gewerkschaften wegen der drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten.

Magenfurt, 14. April. Die 1800 Meter hoch gelegene Wallfahrtskirche Maria Lucha wurde von Räubern völlig ausgeplündert und das Gnadenbild gestohlen.

Rom, 13. April. Fürst Bülow wurde heute vom König in Audienz empfangen.

Budapest, 14. April. Der 42jährige Generalstabchef der 31. Division, Major Nikolaus Palfovics und sein Zwillingbruder und Stellvertreter, Major Paul Palfovics haben gemeinsam durch Revolverbeschüsse Selbstmord verübt. Das Motiv sind Spiel- und Bettguld.

Belgrad, 13. April. Die serbische Skupstina ist gestern aufgelöst worden. Die Neuwahlen finden am 31. Mai statt. Die neue Skupstina wird zum 17. Juni einberufen.

Sofia, 14. April. Laut amtlichen Nachrichten sind im Jahre 1907 in Bulgarien nicht weniger als 772 Personen ermordet worden.

Aus Mannheim wird gemeldet: Im Rhein in der Nähe der Oppauer Fähre stieß das Hafenboot „Rival“ mit dem Schleppschiff „Kommerzienrat Louis Gutjahr“ zusammen. „Rival“ wurde so stark beschädigt, daß es in wenigen Minuten sank. Die Besatzung konnte sich retten. Beide Boote sind Eigentum der Aktiengesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport.

Der Bureaubeamte Senning vom Verkehrsverein in Mainz ist nach Unterschlagung mehrerer tausend Mark kündigt gegangen. Noch am Freitag hat er auf der Kassebank vom Vereinsvermögen mit gefälschter Quittung 1000 M. erhoben. Senning wird steckbrieflich verfolgt.

Die Zigarettenfabrik von Deidesheimer in Reustadt a. d. S. steht in Flammen. Alle Gebäude sind verloren.

Aus Weimar wird berichtet: Bei der Probe von Goethes Faust, zweiter Teil, die am Samstag im herzoglichen Hoftheater stattfand, gerieten die Kleider der Tänzerin Fräulein Gerauch in Brand; die junge Dame wurde sehr schwer verletzt, man hofft aber, daß sie mit dem Leben davonkommt.

In Berlin ist am Montag abend gegen 8 Uhr in der alten Garnisonkirche Feuer entstanden, das mit rasender Schnelligkeit um sich griff. Wenige Minuten vor 1/2 10 Uhr brach der kleine, erst vor einigen Jahren erbaute Turm zusammen, kurz darauf folgte der Dachstuhl des Ostflügels. Das ganze Innere ist ausgebrannt, darunter viele historische Fahnen aus der Zeit Friedrichs des Großen, bis auf eine einzige. Die Kirche war im Jahre 1703 erbaut worden. — Auch der Kronprinz und die Generalität waren auf der Brandstelle erschienen.

In Chelsea, einer Vorstadt von Boston (im Staate Massachusetts) sind am Sonntag früh durch einen Brand 250 Häuser zerstört worden. Das Feuer brennt noch. Der Materialschaden wird auf 12 Millionen Dollars geschätzt. Bei dem Brande sind vier Personen ums Leben gekommen, 50 wurden verletzt. Etwa 15000 Menschen sind obdachlos. Man befürchtet, daß noch Leichen unter den Trümmern liegen.

In Hankau (China) herrscht eine furchtbare Ueberschwemmung. Es sollen etwa 2000 Personen ertrunken und 700 Dschunken wrauf geworden und gesunken sein.

Vom Arbeitsmarkt.

Stuttgart, 13. April. In Süddeutschland mit Ausnahme Stuttgarts, wo ein unfähbarer Vertrag bis zum nächsten Jahre in Kraft ist, sind nunmehr 10-12000 Malergelbesen ausgeperert, die sich auf 30 Städte verteilen. In Württemberg werden fast alle Oberamtsstädte in Mitleidenschaft gezogen, namentlich die größeren.

Stuttgart, 14. April. In der Aussperrung im Malergewerbe wird weiter gemeldet: Die Maler- und Tischlermeister der größeren Städte Süd- und Mitteldeutschlands haben die den freien Vereinigungen angehörenden Maler und Weißbinder, insgesamt etwa 12000 ausgesperrt. Die Arbeitgeber haben sich zu diesem Schritte veranlaßt, weil sich der Zentralvorstand der freien Gewerkschaft der Maler mit dem Sitz in Hamburg weigerte, im Beisein von Vertretern der Hirsch-Dunckerischen und christlichen Gewerkschaften über einen Tarifvertrag zu verhandeln.

Mannheim, 13. April. Außer den Tischlergehilfen wurden am Samstag Abend auch die Arbeiter der Sägewerke und Holzlagerplätze ausgesperrt.

Posen, 13. April. Wegen verweigertem Lohnzahlung drangen in Riesenburg (Westpreußen) 26 Eisenbahnarbeiter in das Magistratsgebäude, um dort ihre Forderungen durchzusetzen. Da die Polizeibeamten der Uebermacht nicht gewachsen waren, wurde eine Abteilung des fünften Kürassierregiments entsendet. 20 Arbeiter wurden verhaftet.

Jeulendorf, 13. April. Gelegentlich eines Fortschritts bei Homberg und Kulz kam es zu schweren Ausschreitungen von Streikposten. Ein Arbeiterwilliger erhielt sechs Stiche in den Kopf. Vier Arbeiter wurden verhaftet.

Köln, 13. April. Etwa 700 ausständige Kohlenträger machten heute den Versuch, ihre nichtorganisierten Kameraden zur Arbeitsniederlegung zu bewegen. Als ihnen das nicht gelang, warfen sie die Arbeitswilligen mit Kohlenstücken, drangen dann auf die Schiffe und mißhandelten die dort Beschäftigten. Drei Arbeiter wurden verletzt und zwei Verhaftungen vorgenommen.

Württemberg.

Neuankündigungen. In den Ruhestand versetzt: Den Kreisrat Müller in Jagstfeld und den Postverwalter Diebold in Heilbronn.

Die volkswirtschaftliche Kommission der Abgeordnetenversammlung beriet die Eingaben um Erbauung einer Bahn Soßburg-Seedorf bzw. Dunningen-Rottweil. Es handelt sich dabei um einen Durchgang von Rottweil nach Rottweil eventl. von Balingen, Schönbach, Rottweil her und dann weiterhin von Freudenstadt nach Baden. Berichterstatter Hilbrand beantragte diese Eingaben der Regierung zur Erväugung zu über-

weisen, damit die Regierung alle drei vorliegenden Projekte studieren lassen könne. Der Antrag des Berichterstatters wurde zum Beschluß erhoben. Sodann beschloß die Kommission mit der Bitte um eine Bahn Schwemingen-Dunningen, wofür ebenfalls Abg. Hilbrand berichtete. Der Antrag des Berichterstatters ging hier ebenfalls auf Erväugung. Die Kommission stimmte diesem Antrag zu. Man schritt dann zur Beratung der Eingabe um Erbauung einer Bahn Gaildorf-Untergröningen über Abtsmünd nach Alen, bzw. Stichbahn Alen-Abtsmünd und einer Bahn Gmünd-Gschwend-Fichtenberg. Die Anträge des Berichterstatters Hilbrand zu diesen Eingaben lauten: Das Projekt Stichbahn Abtsmünd-Alen der Regierung zur Erväugung zu übergeben, über die Bitte um Fortsetzung der Stichbahn Gaildorf-Untergröningen über Abtsmünd nach Alen zur Tagesordnung überzugehen, die Eingabe um Erbauung der Linie Gmünd-Gschwend-Fichtenberg für erledigt zu erklären. Hiermit erklärte Ministerpräsident von Reizsäcker sich einverstanden. Die Kommission beschloß hinsichtlich der Eingabe Gmünd-Gschwend-Fichtenberg dieses Bahngesuch in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen. Im übrigen stimmte die Kommission den Anträgen des Berichterstatters zu.

Stuttgart, 13. April. Der gestern vormittag aufgestiegene Ballon, dessen Vanden in Entlingen erfolgte, war der Ballon „Augusta“ der Firma Niedinger in Augsburg, die ihn dem neugegründeten Württembergischen Verein für Luftschiffahrt zur Verfügung gestellt hat, bis der bei ihr in Arbeit befindliche eigene Ballon des Vereins fertig ist. Dies wird anfangs Mai der Fall sein. Der erste Aufstieg des jungen Vereins erfolgte unter der Führung von Alfred Vierlamm aus Stuttgart, eines erfahrenen Aeronautes. Die Füllung des 1700 Kubikmeter fassenden Ballons im Hofe der Cannstatter Gasfabrik beanspruchte fast den ganzen Inhalt eines der dortigen großen Gasometer und dauerte etwa 2 1/2 Stunden. Der Ballon wurde von einer Abteilung Artilleristen bedient. Außer Herrn Vierlamm fuhren die Herren Niedinger, Manz und Stiebler mit, sämtlich aus Göppingen. Die Fahrt ging zunächst bis Leonberg, dann über Liebenzell, Javelstein, Ruffingen, nach Entlingen, wo der Ballon, nachdem er eine Höhe von 3200 Metern erreicht hatte, landete und entleert, verpackt und nach Tübingen zur Bahn geschafft wurde. Die Luftschiffer hatten in der Höhe herrlichen Sonnenschein und strahlende Sonnenwärme, in den niederen Lagen Frost, Nebel und Schneewolken. Weitere Aufstiege werden bald folgen.

Stuttgart, 13. April. Der Schwäbische Merkur dementiert die in einigen Blättern erschienene Nachricht, daß der Bischof von Rottenburg nach dem Vorgang der bayerischen Bischöfe den Geistlichen seiner Diözese die Mitarbeit an nichtkatholischen Zeitungen und Zeitschriften ohne bischöfliche Erlaubnis verboten habe. Das Dementi wird vom Deutschen Volksblatt bestätigt.

Beim Abladen von Koffern vor einem Hause der Schloßstraße in Stuttgart stürzte Montag abend ein 51 Jahre alter Fuhrmann rücklings vom Wagen und erlitt hierdurch einen Schädelbruch.

Montag abend kam der Knecht einer Gipsfabrik in Cannstatt schwerverletzt auf seinem Fuhrwerk liegend in das Stadt Krankenhaus gebracht werden, wo der Arzt gefährliche Kopfverletzungen konstatierte. Zweifellos ist der Verletzte unterwegs unter sein Fuhrwerk gekommen und überfahren worden, doch konnte näheres hierüber bis jetzt noch nicht festgestellt werden.

Bei Obertürkheim ist in der vergangenen Nacht der ledige Eisendreher Wagner von Unterseinsweiler in Baden auf dem Bahngelände mit abgefahretem Kopfe aufgefunden worden. Es dürfte Selbstmord vorliegen.

Eine originelle Wette kam in Bissingen zwischen einem Mehlfuhrmann und einer 40jährigen Bäckerfrau zustande. Als nämlich ersterer mit Abladen beschäftigt war, versprach er der Frau, falls sie einen Mehlhaufen (ungefähr 100 Meter Entfernung) in ihre Wohnstube trage, ihr den Saft Mehl zu schenken. Die Frau brachte die 2 Zentner schwere Last bis in ihr Haus aber in der Wohnstube konnte sie nicht mehr kommen. Unter allgemeinem Gelächter wurde der Saft wieder zur Abladestelle jurückgebracht.

Generalleutnant v. Vinsingen in Ulm wurde auf einem Spaziergang von einem Strolch überfallen. Der Ueberfallene schlug den Angreifer mit dem Degen in die Flucht.

Bei den Restaurierungsarbeiten an der Kirche in Altheim O. N. Nieblingen brach das Gerüst, als eben ein 5 Zentner schwerer Stein hinaufbefördert werden sollte, zusammen, und riß 7 Arbeiter mit sich. Einer davon wurde ziemlich schwer im Gesicht verletzt, während die anderen mit dem Schrecken davonkamen.

Gerichtssaal.

Stuttgart, 11. April. Wegen Betrugs im Rückfall hatte sich der 48 Jahre alte Schriftsteller Wilhelm Rosenhagen von Berlin zu verantworten. Der Angeklagte ein Bruder des bekannten Schriftstellers und Kunstkritikers Hans Rosenhagen, war früher Herausgeber und Redakteur einer Kunstzeitschrift. In den letzten Jahren verübte er unter dem Namen seines Bruders mehrfache Darlehensbetrügereien und wurde deshalb wiederholt mit Gefängnis bestraft. Insbesondere wurden von ihm Kunstmalerei geprellt. Er führte sich bei ihnen als Hans Rosenhagen ein und erschwand dann unter dem Vorbringen, augenblicklich in Geldverlegenheit zu sein, ein Darlehen, Anfang Oktober betrug er einen hiesigen Kunstmalerei ein Darlehen von 340 M. Außerdem bestimmte er die Maler, ihm 10 Bilder im Wert von 4700 M zum Verkauf zu überlassen. Mit den Bildern reiste er sodann nach Düsseldorf, um sie dort zu verkaufen. Der Kunstmalerei aber schloßte inzwischen Verdacht und erstattete Anzeige, wo-

rauf Rosenhagen in Düsseldorf verhaftet wurde. Die Bilder hatte der Maler wieder zurückerhalten. Die Anklage nahm an, Rosenhagen habe sich die Bilder auf betrügerische Weise verschafft, um sie für sich zu verwerten. Der Angeklagte erschwand außerdem noch von verschiedenen Personen hier und in Gmünd größere Darlehen. In Gmünd kam er wegen Bornahme unzüchtiger Handlungen an kleinen Kindern in Untersuchung; das Verfahren wurde aber auf Grund des Gutachtens des Medizinalrats Dr. Krenker von Binnental wieder eingestellt. Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten wegen vier Verbrechen des Betrugs zu acht Monaten Gefängnis, wovon drei Monate Untersuchungshaft abgehen. In einem Fall (die Bilder betreffend) erfolgte Freisprechung, da dem Angeklagten das Vorbringen, er habe nicht die Absicht gehabt, die Bilder für sich zu verwerten, nicht widerlegt werden konnte.

Paris, 12. April. Das Zuchtpolizeigericht von Amecy verurteilte den Abbé Blanc wegen der Ruhestörungen anlässlich der Ausweisung des Pfarrers von Villars-sur-Thome aus dem Pfarrgebäude zu 2 Monaten Gefängnis. Zwei Mairie-Beamte wurden aus demselben Grunde zu je 1 Monat Gefängnis verurteilt.

Mailand, 14. April. In dem Skandalprozeß gegen das Pseudokloster Confolate wurde das Urteil gefällt. Es lautet gegen Don Riva wegen Verführung minderjähriger Mädchen auf 16 Jahre Zuchthaus. Die Vorsteherin wurde von der Hauptanklage freigesprochen und in einer nebensächlichen Sache zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

Kunst und Wissenschaft.

Berlin, 13. April. Zum Direktor der Sammlungen des königlichen Kunstgewerbemuseums in Berlin als Nachfolger des verstorbenen Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. Julius Lessing ist der bisherige Direktor des Städtischen Kunstgewerbemuseums in Köln Prof. Dr. Ritter Otto v. Falke ernannt worden.

Paris, 12. April. In dem Borort Suresnes wurde heute Nachmittag unter lebhafter Anteilnahme des Publikums, der politischen und literarischen Welt das Denkmal Zolas enthüllt, das der dortige Gemeinderat aus den Moden der in Verfall geratenen Ortskirche gießen ließ. Die Bronzebüste Zolas, ein Werk des Bildhauers Derre, erhebt sich auf einem Granitsockel. Die Witwe Zolas und ihre beiden Kinder wohnten der Enthüllung bei. Clemenceau ließ sich durch seinen Kabinettschef vertreten. Nach einer Ansprache des Bürgermeisters Diederich von Suresnes hielten Professor Havet und Senator Mascaraud Gedenkreiden, worauf zahlreiche Pariser Freidenkervereine vor dem Denkmal defilierten. An die Feier schloß sich ein vom Komponisten Charpentier organisirtes Volksfest an.

Bermischtes.

Das Eölibat der Professoren.

Im März dieses Jahres ist ein Jahrhundert verfloßen seit dem Tage, da Napoleon I. den französischen Universitätsprofessoren eine besondere Gunst erwies, um die sie jahrhundertlang ringen mußten: sie durften heiraten! Zweieinhalb Jahrhunderte lang war leidenschaftlich um die wichtige Frage getritten und disputiert worden, ob für den Universitätslehrer die Ehe die schlimmste aller Ausschweifungen sei und ob ein Gelehrter es mit der Würde seines Standes vereinigen könne, diese schlimmste menschliche Schwäche zu begehen. Noch im Jahre 1452 erklärte die medizinische Fakultät, daß man die Bahnen des Eölibats nicht verlassen könne, ohne eine gemeine Gesinnung an den Tag zu legen. Die juristische Fakultät kämpfte 150 Jahre lang um das Recht auf die Ehe und erst im Jahre 1600 errang sie für ihre Angehörigen diese Vergünstigung. Allein die Sprachforscher, die Humanisten und die Logiker mußten sich auch weiterhin, so erzählen die „Debats“, wohl oder übel mit ihrer Einsamkeit abfinden. Zum Troste hielt man ihnen den Aphorismus Ciceros vor, wonach ein Mann nicht zu gleicher Zeit seiner Frau und der Wissenschaft angehören könne; und mit ironischem Lächeln verwies man die Unzufriedenen auf die beklagenswerte Geschichte von Abelard und Heloise. Aber der Heroismus und das Martyrium übten auf die Gelehrten eine seltsame Anziehungskraft. Im sechzehnten Jahrhundert erlebte man das Unerhörte, daß zwei Literaturprofessoren sich regelrecht verheirateten. Amsonst bemühten sie sich, den Jörn und die Enttäuschung der Mitwelt über diesen Mangel an wissenschaftlicher Gesinnung zu beschwichtigen. Aber weder ihr Mut noch ihre Arbeiten noch ihr Talent wurden anerkannt: was sie auch taten, die allgemeine Empörung verfolgte sie auf Schritt und Tritt und nichts vermochte das Räusmal des Verheirateten von ihrer Stirn zu wischen. Erst als Napoleon kam, dämmerte den Professoren ein neuer Hoffnungsschimmer. Aber noch in dem Erlasse vom März 1808 wurden die Direktoren und Zensoren der kaiserlichen Lyceen und die Direktoren und Lehrer der Gymnasien erbarmungslos zum Eölibat verdammt. Nur durch eine besondere Erlaubnis konnten die Professoren das Recht erlangen, in den Ehestand zu treten, und wenn ihre Bitten genehmigt wurden, so geschah es stets aus allerhöchster Gnade.

Handel und Volkswirtschaft.

Stuttgart, 8. April. Eine überraschende Melbung kommt von hier. In der hiesigen Gemahlung ist ein größerer Reibler in Arbeit fertig geworden. Bisherig sind laut „Straßb. Post“ etwa 80 Reibler als verbrannt und weitere 600 mit einem Eicherungsgerät umgeben worden. Da der Reib auf der höchsten Stelle unseres Reibberges sich befindet, kann mit Sicherheit behauptet werden, daß das Insekt nicht durch den Wind, sondern durch eingeführte fremde Bursel eben dorthin gelangt ist.

London, 13. April. Die Firma J. Vanders & Co., eine der größten Getreide-Handelsfirmen, hat ihre Zahlungen eingestellt. Die Firma wird freiwillig liquidieren, man hofft auf eine Masseauschöpfung von 75%.



